

Interpellation Losa-Mörschwil:**«Altlasten und belastete Standorte – wo steht der Kanton mit der Sanierung?»**

Im Kanton St.Gallen sind 1'800 Altlasten und belastete Standorte bekannt und in einem öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte verzeichnet. Diese beachtlich hohe Zahl ist das Resultat von Sünden aus der Vergangenheit, in einer Zeit, wo der Abfall ohne Rücksicht auf Mensch, Natur und Grundwasser möglichst billig entsorgt wurde. Die Verschmutzung von Grundwasser hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Wichtige Quellen mussten aufgrund von Verunreinigungen geschlossen werden, wie z.B. das Pumpwerk Breitfeld oder auch zwei Quellen in der Gemeinde Goldach. Dass solche Schliessungen massive Auswirkungen nach sich ziehen, wurde kürzlich bei der Trinkwasserversorgung der Stadt St.Gallen ersichtlich.

Die Charakterisierung der abgelagerten Stoffgruppen in einer Altablagerung wird gemäss Deponierichtlinien 1976/1982 vorgenommen. Gemäss dem Geokataster der belasteten Standorte im Kanton St.Gallen gibt es etliche Ablagerungen der Klasse III und IV, bei welchen noch Untersuchungsbedarf besteht:

- Klasse III: Deponien, deren Sickerwasser den Anforderungen der eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen im Allgemeinen nicht entspricht, hingegen den Anforderungen an die Einleitung in eine Kanalisation;
- Klasse IV: Deponien, deren Sickerwasser den Anforderungen der eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitung ohne geeignete Massnahmen im Allgemeinen nicht entsprechen würde (sogenannte Sondermülldeponien).

Einzelne Altablagerungen gehören in die Massnahmenklasse A, was bedeutet, dass weitere Massnahmen vordringlich sind: Standorte, bei denen innerhalb von zwei Jahren untersucht werden muss, ob die Schutzgüter Grundwasser, Oberflächengewässer, Boden und Luft beeinflusst werden oder Standorte, bei denen ein Sanierungsbedarf besteht.

Bei etlichen Altablagerungen gibt es Untersuchungsbedarf mit der Priorisierung B. Massnahmenklasse B bedeutet: weitere Massnahmen sind erforderlich. Es handelt sich um Standorte, bei denen innerhalb von fünf Jahren untersucht werden muss, ob die Schutzgüter Grundwasser, Oberflächenwasser, Boden und Luft beeinflusst werden oder Standorte, bei denen ein Überwachungsbedarf besteht.

Seit dem 1. Januar 2012 obliegt der Vollzug der Vorschriften über die Sanierung von belasteten Standorten nicht mehr den Gemeinden, sondern dem Kanton.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Altablagerungen mit Untersuchungsbedarf gibt es aktuell noch?
2. Bis wann werden alle Untersuchungen abgeschlossen sein?
3. Wie viele Untersuchungen von Altablagerungen wurden in den letzten fünf Jahren durchgeführt und was waren die Ergebnisse?
4. Welche Massnahmen wurden aufgrund dieser Ergebnisse eingeleitet?
5. Wenn Massnahmen erforderlich sind, ab wann gilt die Sanierungspflicht?
6. Kommt der Kanton St.Gallen derzeit der Untersuchungs- und Sanierungspflicht nach? Wenn nicht, welche Gründe gibt es für die Verzögerungen?
7. Wie häufig gelingt es in der Praxis, die Kosten der Untersuchung und Sanierung auf die Verursacher abzuwälzen? Wie hoch sind die Kosten, die zulasten der Allgemeinheit anfallen?

8. Wenn die Grundbesitzer für die Deponierung von Material entschädigt wurden – wird dieser Betrag für die allfällige Sanierung eingefordert?»

28. November 2022

Losa-Mörschwil